

Freiheit oder Leben?

**Das Abwägungsproblem
der Zukunft**

**Herausgegeben
von Klaus Günther und
Uwe Volkmann**

**suhrkamp taschenbuch
wissenschaft**

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft 2387

Die Covid-19-Pandemie hat zu einer moralischen und rechtlichen Kontroverse über das Verhältnis von Freiheit und Leben geführt, wie es sie in dieser Schärfe bisher nicht gegeben hat. In den beiden zentralen Fragen ist dabei bis heute keine Einigkeit erzielt worden: Kommt dem Leben ein prinzipieller Vorrang gegenüber der Freiheit zu? Und: Wie tief darf der Staat zum Schutz des Lebens in individuelle Freiheiten eingreifen? Bei der Bewältigung des Klimawandels – so zeichnet sich bereits ab – werden sich diese Fragen erneut stellen. Der vorliegende Band diskutiert mögliche Leitvorstellungen aus den Perspektiven von Rechtswissenschaft, Philosophie und Soziologie. Eingeleitet wird er durch einen Essay von Jürgen Habermas.

Klaus Günther ist Professor für Rechtstheorie, Strafrecht und Strafprozessrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Mitglied des dortigen »Forschungszentrums Normative Ordnungen« sowie am Frankfurter Standort des »Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt«. Im Suhrkamp Verlag ist zuletzt erschienen: *Normative Ordnungen* (hg. zusammen mit Rainer Forst, stw 2342).

Uwe Volkmann ist Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und ebenfalls Mitglied des dortigen »Forschungszentrums Normative Ordnungen« sowie am Frankfurter Standort des »Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt«.

Freiheit oder Leben?

Das Abwägungsproblem der Zukunft

Herausgegeben
von Klaus Günther und
Uwe Volkmann

Suhrkamp



Erste Auflage 2022

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2387

Originalausgabe

© Suhrkamp Verlag AG, Berlin, 2022

Alle Rechte vorbehalten. Wir behalten uns auch
eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining
im Sinne von § 44b UrhG vor.

Umschlaggestaltung nach Entwürfen von

Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

Druck und Bindung: C. H. Beck, Nördlingen

Printed in Germany

ISBN 978-3-518-29987-6

www.suhrkamp.de

Inhalt

<i>Klaus Günther und Uwe Volkmann</i>	
Einführung	7
<i>Jürgen Habermas</i>	
Grundrechtsschutz in der pandemischen Ausnahme- situation. Zum Problem der gesetzlichen Verordnung staatsbürgerlicher Solidarleistungen.	20

I. Konzepte von Leben und Gesundheit

<i>Thomas Gutmann</i>	
Der Wert des »nackten Lebens«	47
<i>Petra Gehring</i>	
Krankheit, Tod und Sterbepolitik Oder: Warum die Alternative »Krankheit und Tod: Schicksal oder gesellschaftliche Herausforderung?« sterbepolitisch problematisch ist	68
<i>Steffen Augsberg</i>	
Leben als Höchstwert? Unklarheiten bezüglich Lebensanfang, Lebensende und Lebensbeendigung	82
<i>Thorsten Kingreen</i>	
Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Bedeutungsdimensionen und Wandlungen eines Grundrechts	103
<i>Stefan Huster</i>	
Zwischen Sozialversicherung, medizinischer Infrastruktur und kollektiven Freiheitsbeschränkungen: Die staatliche Verantwortung für Leben und Gesundheit und die Auswahl ihrer Mittel*	124
<i>Ursula Wolf</i>	
Freiheit oder Glück? Überlegungen im Anschluss an die antike Ethik	143

II. Konzepte von Freiheit und Autonomie

<i>Günter Frankenberg</i>	
Glück im Öffentlichen – Angst im Privaten	163

<i>Ute Sacksofsky</i>	
Relationale Freiheit – Philosophische Wurzeln und grundrechtstheoretische Implikationen	180
<i>Matthias Mahlmann</i>	
Nichts geschenkt. Freiheit und die Verantwortung für das Leben von Anderen	199
<i>Stephan Kirste</i>	
Riskantes Handeln und die Freiheit zur Selbstschädigung: Paternalismus in der Krise	218
<i>Uwe Volkmann</i>	
Autonome Subjekte oder Kinder des Staates? Vom Verhältnis zwischen natürlicher und staatlich vermittelter Freiheit	241

III. Zuordnungen und Abwägungen

<i>Oliver Lepsius</i>	
Zum Verhältnis von Lebens- und Würdeschutz im Grundgesetz	261
<i>Klaus Günther</i>	
Die Verschränkung von Würde und Leben	284
<i>Rainer Forst</i>	
Freiheiten, Risiken und Rechtfertigungen. Eine deontologisch-demokratische Perspektive auf die Bekämpfung der Pandemie	312
<i>Lutz Wingert</i>	
Die liberale Gesellschaft und ihre Toten. Überlegungen zum normativen Verhältnis zwischen individueller Freiheit und kollektivem Gesundheits- und Lebensschutz	326
<i>Tilman Reitz</i>	
Primat des Politischen? Grenzen und Überschüsse moralischer Argumentation in der Coronakrise	355
Über die Autorinnen und Autoren	377

Einführung

Die Covid-19-Pandemie hat die Abwägung zwischen Leben, Gesundheit und Freiheit in einer Radikalität und Klarheit auf die Tagesordnung gesetzt, vor der man bislang zurückgescheut ist. Natürlich wissen wir und wussten schon immer, dass es sich bei ihnen unter jedem denkbaren Gesichtspunkt um hohe, wenn nicht höchstrangige und höchste Güter handelt, ebenso wie niemand je bestritten hat, dass es auch zu Konflikten zwischen ihnen kommen kann. Im Verteidigungskrieg der Ukraine gegen die russische Invasion, der unsere Routinen und Lebensgewissheiten mit ähnlich plötzlicher Wucht erschüttert hat wie die Pandemie, ist ein solcher nun auf andere und erschütternde Weise Realität geworden, gleichsam in seiner existentiellen und rohesten Form; hier setzen Tausende, wenn nicht Zehn- oder Hunderttausende täglich Leben und Gesundheit aufs Spiel, um ihre Freiheit, sei es als nationale, politische oder private Freiheit, zu retten oder zu erhalten. Aber in den saturierten Wohlstandsgesellschaften unserer Tage ziehen wir es meist vor, uns die unangenehmen Fragen, die mit der Klärung des Verhältnisses verbunden sind, gar nicht erst zu stellen. Einerseits gehört es zu unseren normativen Gewissheiten, dass das gleiche Recht auf individuelle Freiheit, sosehr sein Wert für jeden Einzelnen auch von ungleich verteilten materiellen Ressourcen bestimmt sein mag, nicht nur zu den fundamentalen Prinzipien unserer Rechts- und Verfassungsordnung gehört, sondern diese in ihrem inneren Kern überhaupt erst ausmacht. Andererseits ist der Gebrauch dieses Rechts in zahllosen Fällen mit Risiken für Leben und Gesundheit anderer verbunden: Im Straßenverkehr sterben allein in der Bundesrepublik zahlreiche Menschen, weil Mobilität und Bewegungsfreiheit möglich sein sollen; im Jahr 2021 waren dies etwa 2500, Anfang der 1970er Jahre bei einer deutlich geringeren Bevölkerungszahl noch an die 20 000.¹ Auch Umweltbelastungen

¹ Vgl. Statista, »Anzahl der Getöteten bei Straßenverkehrsunfällen in Deutschland von 1950 bis 2021« (Februar 2022), (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/185/umfrage/todesfaelle-im-strassenverkehr/>), letzter Zugriff 17.06.2022.

fordern regelmäßig einen Preis in Menschenleben; nach einer Studie der Europäischen Umweltagentur, die es freilich zu nicht mehr als einer Kurzmeldung in den Nachrichten gebracht hat, sterben in Europa jährlich etwa 400 000 Menschen direkt oder indirekt an den Folgen der Luftverschmutzung.² Umgekehrt ließe sich die Zahl derjenigen, die einem Verbrechen zum Opfer fallen, wahrscheinlich noch einmal deutlich reduzieren, wenn der Staat und seine Polizei zu noch intensiveren Mitteln der Kontrolle griffen: also noch stärkere Videoüberwachung des öffentlichen Raums, noch weiter gehender Ausbau der Vorfeldbefugnisse, flächendeckende Registrierung und Ausforschung als potentiell gefährlich identifizierter gesellschaftlicher Gruppen oder Einzelpersonen. Aber man schreckt davor zurück, weil die Kosten auf der Seite der Freiheit zu hoch erscheinen.

In allen diesen Fällen haben wir es in diesem Sinne mit Vorrangentscheidungen zugunsten der Freiheit zu tun, deren Preis in Menschenleben sich teils mehr, teils weniger exakt beziffern oder doch jedenfalls benennen lässt. Aber wir weisen ihn typischerweise nicht als solchen aus. Das schließt nicht aus, dass wir ihn auf den verschiedensten Wegen zu minimieren versuchen, im Falle des Straßenverkehrs etwa durch Festsetzung von Höchstgeschwindigkeiten oder durch Helm- oder Gurtpflichten und durch immer sicherere Fahrzeuge, im Falle der Luftverschmutzung durch verbesserte Filteranlagen und strengere Grenzwerte. Ebenso können die entsprechenden Vorrangentscheidungen von einer bestimmten Zahl tödlicher Unfälle, einer klareren Nachweisbarkeit der Ursachenzusammenhänge oder auch nur infolge verstärkter medialer Sensibilisierung von einem bestimmten Punkt auch wieder kippen oder zumindest graduell in Frage gestellt werden. Typischerweise werden sie aber als solche oder überhaupt als Abwägungsentscheidungen nicht thematisiert und bleiben gleichsam in der Latenz; sie vollziehen sich hinter unseren lebensweltlichen Gewissheiten, die uns Handlungssicherheit gerade und nur deshalb vermitteln können, weil wir sie eben nicht beständig hinterfragen. Möglicherweise sind es deshalb gar keine Abwägungen, wie gesagt worden ist. Im Falle

2 Europäische Umweltagentur, »Healthy Environment, Healthy Lives: How the Environment Influences Health and Well-Being in Europe«, EEA Report 21/2019, (<https://www.eea.europa.eu/publications/healthy-environment-healthy-lives>), letzter Zugriff 17.06.2022.

der aktuellen und nach wie vor nicht überwundenen Pandemie lässt sich das veranschaulichen an der Gegenüberstellung – nicht dem verharmlosenden Vergleich, wie man heute hinzufügen muss – mit den hohen Mortalitätsraten früherer schwerer Grippewellen: rund 25 000 bei einer noch »normalen Grippe« in der Saison 2017/18,³ zwischen 40 000 und 50 000 – bei Unklarheiten über den anzusetzenden Zeitraum und damals noch fehlender statistischer Ermittlung – bei der Hongkong-Grippe Anfang der 1970er Jahre,⁴ bei der nach Berichten aus jener Zeit die Krankenhäuser ebenfalls schon überfüllt waren und die Patienten auf den Fluren lagen. Aber sie kamen in der öffentlichen Wahrnehmung nicht vor, so wie auch niemand daran dachte, in öffentlichen oder privaten Räumen Masken zu tragen oder gar Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen anzuordnen. Corona hat dies mit einem Schlag verändert und dadurch vieles von dem sichtbar gemacht, worauf unser Leben auch sonst beruht. Ist dies eine Folge der noch einmal höheren Zahlen, also der über 34 000 Toten, die wir im Jahr 2020, der rund 78 500, die wir 2021, und der knapp 27 500, die wir nach heutigem Stand in diesem Jahr (2022) hatten?⁵ Wirken hier das Ausmaß der Berichterstattung oder die Macht der Bilder von den überquellenden Intensivstationen in Bergamo und anderswo? Oder ist es der jetzt erreichte Stand der wissenschaftlichen Forschung, in dessen Folge das Pandemiegeschehen nicht nur exakt und in all seinen Verästelungen beobachtet und vermessen werden kann, sondern auch die Erwartungen an dessen prinzipielle Begrenzbarkeit und Beherrschbarkeit gestiegen sind?

So oder so hat die Pandemie das Abwägungsproblem auf die Tagesordnung gesetzt, von der es so schnell nicht verschwinden wird: Wie viele Tote oder, weniger drastisch formuliert, welche Risiken für Leben und Gesundheit ist die Gesellschaft bereit in Kauf

3 Siehe eine Pressemitteilung des Robert Koch-Instituts zum Influenza-Saisonbericht 2017/2018, (https://www.rki.de/DE/Content/Service/Presse/Pressemitteilungen/2019/10_2019.html), letzter Zugriff 17. 06. 2022.

4 Vgl. etwa David Rengeling, *Vom geduldigen Ausharren zur allumfassenden Prävention. Grippe-Pandemien im Spiegel von Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit*, Baden-Baden 2017, S. 198-202 und m. w. N.

5 Vgl. Statista, »Anzahl Infektionen und Todesfälle in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) in Deutschland seit Januar 2020« (17. 06. 2022), (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1102667/umfrage/erkrankungs-und-todesfaelle-aufgrund-des-coronavirus-in-deutschland/>), letzter Zugriff 19. 06. 2022.

zu nehmen, um zu einem freiheitlichen Gesamtzustand im Sinne der früheren Normalität zurückzukehren? Wie viele Freiheitseinschränkungen sind geboten und hinzunehmen, um Leben und Gesundheit eines Teils der Gesellschaft, insbesondere der sogenannten vulnerablen Gruppen, zu schützen? Bilden, verfassungsrechtlich gesehen, Leben und Gesundheit eine Art Supergrundrecht, dem als – wie es das Bundesverfassungsgericht ausgedrückt hat – »vitale Basis« aller einzelnen Freiheitsrechte ein abstrakter und genereller Vorrang vor diesen zukommt, wie es während der Pandemie vielfach geltend gemacht wurde? Und wie verhielte sich dies umgekehrt zu der in der Rechtsprechung wie in der Verfassungsrechtswissenschaft bislang wie selbstverständlich vorausgesetzten Annahme, dass gerade das Grundgesetz keinen absoluten Lebensschutz kennt, dass vielmehr über allem die Würde des Menschen steht, die ihrerseits auch einen unbedingten Vorrang vor dem Recht auf Leben und Gesundheit hat? Man darf deshalb niemanden foltern und in seiner Autonomie zerstören, um andere Leben zu retten. Man darf einem Toten auch nicht entgegen einem zu Lebzeiten geäußerten Willen zu diesem Zweck beliebige Organe entnehmen. Aber die Selbstverständlichkeiten, die diese Annahmen einst trugen und mögliche Widersprüche zwischen ihnen verdecken halfen, sind brüchig geworden. Die Pandemie hat sie für ihren Zusammenhang aus der Latenz, in der sie bislang sicher aufbewahrt schienen, hervorgeholt und zu einem Gegenstand öffentlicher Reflexion gemacht. Die Abwägungen, die sich bislang im Rückraum unseres Bewusstseins und eingebettet in ein fragloses Orientierungswissen vollzogen, müssen nun explizit gemacht, Freiheit und Leben mit Gründen in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden. Aber nun, da die Abwägungen auf uns zukommen, stellen wir fest, dass wir sie offen und explizit nicht vornehmen wollen, vielleicht auch gar nicht können, weil uns die Maßstäbe fehlen und wir sie bislang auch nicht entwickeln mussten.

Die Fragen, die damit aufgeworfen sind, betreffen einerseits Freiheit und Leben sowie, wenn man sie noch dazunehmen will, die Gesundheit in all ihren normativen Äußerungsformen: als moralische Grundprinzipien, als politische Zielwerte und als Rechtsgüter. Sie lassen sich, einmal sichtbar geworden, andererseits nicht auf die Situation der Pandemie beschränken, sondern greifen tendenziell in immer weitere gesellschaftliche Lebensbereiche aus. Die Begrenzung der globalen Erderwärmung und der Kampf gegen

ihre schon jetzt absehbaren Folgen sind das nächste große, weit in die Zukunft vorausweisende Anwendungsfeld, auf dem sie sich stellen werden. In seinem, wie viele jetzt schon sagen, epochalen Klimabeschluss vom 24. März 2021⁶ hat das Bundesverfassungsgericht die sich hier schon jetzt abzeichnenden Verteilungs- und Zuordnungskonflikte wesentlich als einen Konflikt verschiedener Freiheiten rekonstruiert, die miteinander kollidieren, der Freiheiten der jetzigen Generation zum Ausstoß von CO₂ und den dann noch verbleibenden Freiheiten künftiger Generationen. Aber es geht, wie die Dürren auf dem afrikanischen Kontinent, die jährlichen Überschwemmungen der subtropischen Länder oder hierzulande jüngst die Flutkatastrophe im Ahrtal gezeigt haben, dabei immer auch um den elementaren Konflikt von Freiheit und Leben, um die Frage also, welchen Beschränkungen und Begrenzungen unserer Freiheit und damit auch des aus ihrem Gebrauch resultierenden Wohlstands wir uns unterwerfen wollen, um damit die Möglichkeit menschlichen Lebens zu erhalten und zu bewahren, und zwar nicht nur bei uns, sondern weltweit und vor allem auch für die Menschen im Globalen Süden, für die der Klimawandel bereits jetzt eine tatsächliche Bedrohung ihres Lebens und ihrer Lebensgrundlagen darstellt.

Dem damit beschriebenen Grundkonflikt widmet sich der vorliegende Band, der Beiträge aus Rechtswissenschaft, politischer Philosophie und Soziologie versammelt. Hervorgegangen ist er aus einem interdisziplinären Workshop, den die Herausgeber – pandemiebedingt virtuell – am 20. und 21. Mai 2021 an der Goethe-Universität Frankfurt am Main veranstaltet haben. Eingeleitet wird er durch einen programmatischen Essay von *Jürgen Habermas*, der ihm ebenfalls als Zuhörer beigewohnt hat. Habermas modifiziert darin seine These von der prinzipiellen Gleichursprünglichkeit und damit auch Gleichgewichtigkeit von politischer und privater Autonomie der Bürger, von Volkssouveränität und subjektiven Rechten, von Demokratie und Rechtsstaat, die er in *Faktizität und Geltung* entfaltet hatte. In Ausnahmesituationen wie der Pandemie, argumentiert er nun, werde dieses komplementäre Verhältnis »gestört« und setze sich die Politik als Mittel der kollektiven Zielverwirklichung gegen das Recht als Medium der Gewährleistung der subjektiven

6 BVerfGE 157, 30.

Freiheiten durch. Der Aufgabe des staatlichen Gesundheitsschutzes komme dabei ein prinzipieller, bereits in der Verfassung angelegter Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Belangen – etwa den individuellen Freiheiten – zu, der es dem demokratischen Rechtsstaat im Ergebnis verwehrt, Politiken zu verfolgen, mit denen er »vermeidbare Infektionszahlen und damit vermeidbare Todesfälle in Kauf nimmt«. Aber welcher Raum bliebe unter dieser Voraussetzung noch für politisches Entscheiden und wer hätte die fälligen Entscheidungen – sowohl über das Bestehen der Ausnahmesituation als auch über die je zu ergreifenden Maßnahmen – zu treffen und zu verantworten? Auch sonst steht diese herausfordernde, sich bewusst von einer bestimmten Strömung der Verfassungsrechtswissenschaft abgrenzende These in Opposition zu den gegenläufigen Abwägungs- und Vorrangentscheidungen, die unsere Gesellschaft wie gesehen in zahlreichen Lebensbereichen dauernd trifft, ohne sie sich als solche bewusst zu machen. Es überrascht deshalb nicht, dass sie in zahlreichen anderen Beiträgen des Bandes auf Kritik stößt oder ganz zurückgewiesen wird: ausdrücklich etwa bei *Stefan Huster* und *Uwe Volkmann*, in der Sache bei *Günter Frankenberg*, *Oliver Lepsius* oder *Lutz Wingert*. Aber Habermas' grundsätzliche Position wird in anderen Beiträgen – markant von *Thomas Gutmann*, *Rainer Forst* und *Klaus Günther* – auch verteidigt und in Schutz genommen.

Insoweit prägt diesen Band, wie leicht zu sehen ist, nicht nur die disziplinäre, sondern auch die sachliche Vielfalt: Die zur Bekämpfung der Pandemie, aber keineswegs nur dort vertretenen Positionen prallen hart aufeinander und sollen es auch. Gerade darin bezieht der Band nicht selbst Position, sondern markiert Fragen und Bereiche, an denen sich Dissense entzünden und möglicherweise auch bisherige Gewissheiten aufbrechen können. Gegliedert ist er in diesem Sinne, vage einem dialektischen Grundschema folgend, in zwei große Blöcke, in denen den Konzepten von Leben und Freiheit je getrennt voneinander aus verschiedenen Perspektiven nachgespürt wird, und einen darauf aufbauenden dritten Teil, der sich an ihrer – ihrerseits kontrovers bleibenden – verhältnismäßigen Zuordnung versucht. Für das Recht auf Leben, mit dem alles beginnt, ist es in diesem Zusammenhang einerseits zunächst eine interessante Frage, ob dieses Recht auch die Befugnis und die Möglichkeit einschließt, es nach Belieben zu beenden, und was dies andererseits für unsere

geläufigen Vorstellungen vom Rang und Stellenwert dieses Lebens, vielleicht auch seiner Unverletzlichkeit und Heiligkeit, bedeutet. Mit allen sakralen Restbeständen dieser Art will *Thomas Gutmann* in seinem Beitrag gründlich aufräumen: Nicht das Leben sei ein Wert an sich, sondern die Sicht, die seine Trägerin darauf hat. Dem liegt ein radikaler normativer Individualismus zugrunde, der einerseits klarstellt, dass kein Leben ersetzbar ist, andererseits auf einem prinzipiellen Verfügungsrecht des Einzelnen über dieses Leben – im Sinne eines Rechts auf den eigenen Tod – beharrt. Gerade an diesem Punkt meldet *Petra Gehring* mit einem philosophisch grundierten Blick auf die Bedingungen und den Rahmen des Sterbens radikalen Widerspruch an. Für sie ist Sterbeautonomie »ein Fetisch«, grundiert von einer gesellschaftlichen Kultur der immer weiter voranschreitenden Invisibilisierung des Todes, eingebettet in gesellschaftliche Vermachtungs- und Vermarktungsprozesse und unterstützt von einer gut funktionierenden Industrie der Sterbebegleitung. Wie andererseits die Verkoppelung von Lebensschutz und Selbstbestimmung gerade mit Blick auf seine Beendigung die bisherige Vorstellung vom Leben als »Höchstwert« tendenziell auch auflösen kann, so wie es bei Licht besehen schon in der diesbezüglichen Formulierung des Bundesverfassungsgerichts enthalten ist, das Leben sei ein »solcher Höchstwert«, zeigt *Steffen Augsberg* mit einem vergleichenden Blick auf die Stationen des Lebensanfangs, des Lebensendes und der Lebensbeendigung: Letztlich, legt er dar, sei das Leben auch im Verfassungsrecht schon immer ein Gegenstand kontextsensibler Abwägung gewesen.

Wie es auf der gegenüberliegenden Seite um die staatliche Verantwortung für Leben und Gesundheit bestellt ist, untersuchen *Thorsten Kingreen* und *Stefan Huster*: Kingreen mit Blick auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung von Leben und Gesundheit in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Huster aus einer eher sozialrechtlichen Perspektive unter Einbeziehung der neueren Konzepte von Public Health. Bei Kingreen fällt dabei – ganz im Gegensatz zu Habermas und Gutmann – manch kritische Bemerkung zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten Bundesnotbremse sowie, durchaus im Zusammenhang damit, zum Klimabeschluss ab, in denen er eine bedenkliche Vorordnung der Schutz- vor der vormals dominierenden Abwehrfunktion der Grundrechte sieht, während Huster in der anschaulichen Gegenüberstellung einer

»Braut-von-Messina«-Fraktion (»Das Leben ist der Güter höchstes nicht«) und einem Team »Bremer Stadtmusikanten« (»Etwas Besseres als den Tod wirst du überall finden«) eine einseitig auf den Vorrang des Freiheits- oder umgekehrt des Lebensschutzes setzende Strategie der Pandemiebekämpfung aufs Korn nimmt. Und zum Abschluss dieses Blocks und die verschiedenen Einzelfragen souverän überwölbend, fragt *Ursula Wolf*, was Leben und Gesundheit als körperliche Zustände von einem guten oder gelingenden Leben unterscheidet und was – als »Glück« – zu einem solchen Leben dazugehört. Dafür informiert sie sich in der antiken Philosophie, vor allem bei Platon und Aristoteles, und ihre Überlegungen zum Inhalt und zur Funktion von Freiheit in der Antike schlagen zugleich den Bogen zum nachfolgenden Block, der nun gerade das Konzept von Freiheit zum Gegenstand hat. Zum Glück, das wussten schon Platon und Aristoteles, gehören körperliche Güter wie Leben und Gesundheit als äußere Voraussetzungen, aber auch die Möglichkeit des Sich-Entfaltens im Verhältnis zu anderen, und zwar sowohl in der je eigenen Lebenssphäre als auch im Raum des Politischen. Von Platon wiederum ließe sich lernen, dass Konflikte zwischen diesen verschiedenen Elementen nicht über einfache Formen des Abwägens entschieden oder einem klaren Ergebnis zugeführt werden können.

Die Frage nach dem Glück nimmt unmittelbar *Günter Frankenberg* auf, dessen Überlegungen zugleich den zweiten thematischen Block zum Konzept der Freiheit einleiten. Glück, das zeigt sich im Anschluss an die in dieser Hinsicht freilich zu emphatischen Vorstellungen von Hannah Arendt, realisiert sich nicht zuletzt in der Ausübung einer öffentlichen Freiheit, die die auf Eingriffsabwehr fokussierte private oder negative Freiheit um eine unmittelbar politische Dimension ergänzt. Sie sei freilich ohne Konflikte nicht zu haben und heute nicht zuletzt durch den protektiven Paternalismus eines mit absolutem Vorrang vor anderen Rechtsgütern ausgestatteten Lebens- und Gesundheitsschutzes gefährdet – auch dies in der Sache eine Antwort auf Habermas. Die private Freiheit wird demgegenüber zunehmend durch eine kollektive Angst erdrückt, die manche zur Flucht in Wahnvorstellungen, Gespensterglauben und Verschwörungstheorien treibt. Aber ganz generell lässt sich Freiheit – gerade auch im Sinne von Autonomie – nicht auf eine Konzeption negativer und individualistischer Freiheit re-

duzieren, wie *Ute Sacksofsky* in ihrem Beitrag sekundiert. Sie sei vielmehr wesentlich auch relational zu verstehen, und zwar nicht nur im Sinne eines ganz allgemeinen Sozialbezugs oder der bloßen Einbindung in Kollektive, sondern aus dem tieferen Geflecht von Beziehungen heraus, welche das Sein, Denken und Handeln jeder Person unhintergebar prägen. Auch dies hatten, wie sich wiederum bei Wolf nachlesen lässt, Platon und Aristoteles klarer gesehen als manche liberale politische Philosophie unserer Tage. Sacksofskys Augenmerk liegt demgegenüber vor allem auf der Frage, was ein solches Denken in Relationen ganz praktisch für die Anwendung der Grundrechte nicht zuletzt in der Pandemiesituation bedeutet: jedenfalls nicht einen unbedingten Vorrang der Gemeinschaft, deren Belange vielmehr mit der individuellen Autonomie zu vermitteln sind. Auch legitimiert ein relationales Verständnis von Freiheit für sie nicht aus sich heraus Eingriffe in diese Freiheit, sondern allenfalls die Ausklammerung solcher Verhaltensweisen, die allein auf die Schädigung anderer ausgerichtet sind.

Woraus ergibt sich dann aber positiv eine Verantwortung gegenüber anderen und insbesondere für deren Leben? *Matthias Mahlmann* ruft dafür die harten Solidaritätspflichten in Erinnerung, die sich aus klassischer ethischer Reflexion ergeben und etwas von uns fordern, das auch weh tun kann. Und er zeigt in einem weiten Bogen, wo diese Verantwortung heute überall gefordert ist: nicht nur in der Pandemie, sondern auch im Angesicht des Klimawandels, der globalen Flüchtlingsströme und nicht zuletzt des Krieges in der Ukraine. Dafür gewinnen eben auch die kleinen Beiträge, die man leisten kann, um zentrale ethische Prinzipien dieser Art am Leben zu halten, bedeutend an Gewicht, und der Preis kann zuletzt auch in der Währung von Freiheit eingefordert werden. Eine liberale Gegenposition sowohl dazu als auch zu Sacksofsky mag man bei *Stephan Kirste* finden: Freiheit, so macht er geltend, ist mehr und anderes als Autonomie; sie schließe jedenfalls als rechtliche Freiheit grundsätzlich auch die Freiheit zu irrationalen, prinzipiell sogar zu unethischen Handlungen ein. Natürlich ist auch Kirste klar, dass beides das Risiko sozialer Schäden mit sich bringen und ein entsprechender Freiheitsgebrauch deshalb unterbunden werden kann. Aber er insistiert darauf, dass sich die Frage, was solche Schäden sind und inwieweit sie gegebenenfalls um der Freiheit willen in Kauf genommen werden müssen, nicht allein durch naturwissen-

schaftliches Expertenwissen beantworten lässt: Zum Gebrauch der Freiheit gehört das Risiko, sowohl für sich als auch für andere, unentrinnbar dazu. Jedenfalls über die Risiken für das eigene Leben und die Gesundheit dürfe deshalb jeder selbst entscheiden, wie Kirste gegen einen nicht zuletzt in der Pandemie stärker um sich greifenden Paternalismus geltend macht. Wirkt darin immer noch die liberale Erzählung von einer natürlichen, dem Staat vorausliegenden Freiheit des Individuums fort, wie sie bis heute auch die Grundrechtsinterpretation prägt? In seinem eher reflektierend und resümierend angelegten Text konfrontiert *Uwe Volkmann* diese einerseits mit dem klassischen Argument Hegels, dass wirkliche Freiheit überhaupt nur im Staat und in seinem Recht gewonnen werden kann, andererseits mit der mittlerweile zu einem Gemeinplatz gewordenen soziologischen Beobachtung, dass ihr Gebrauch heute ganz weitgehend von einer vom Staat zu gewährenden Infrastruktur abhängt. Von hier aus werde, wie zuletzt durch den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts für jedermann sichtbar geworden sei, auch Freiheit immer stärker zu einer bewirtschafteten oder kontingentierten Freiheit: aufgeteilt gleichsam in einzelne Freiheitspäckchen, die dann vom Staat zwischen den gesellschaftlichen Gruppen oder auch über die Zeit hinweg zugeteilt werden.

Die Spannungen, die sich so zwischen den einzelnen Beiträgen auftun, brechen auch gleich zu Beginn des dritten Blockes auf, der sich dem Verhältnis und der Zuordnung von Leben und Freiheit zuwendet. Eingeleitet wird er durch Beiträge von *Oliver Lepsius* und *Klaus Günther*, wie sie gegensätzlicher kaum sein könnten. Beide nähern sich diesem Verhältnis vom unangefochtenen Höchstwert der Verfassung her, der Menschenwürde, bestimmen es von hier aus aber ganz unterschiedlich. Für Lepsius ist die vielgeteilte Aussage, Leben sei eine Voraussetzung für Würde, falsch oder jedenfalls nicht hilfreich, weil bei einer solchen Betrachtung letztlich alles eine Bedingung von Würde sei: Ernährung und Erziehung, Bildung und Schule, zuletzt auch das Recht insgesamt. Würde ist für ihn deshalb auch kein Argument zur Aufwertung oder gar Verabsolutierung des Lebensschutzes gegenüber den anderen Freiheitsrechten des Grundgesetzes. Dem Leben komme – erneut gegen Habermas – kein abstrakt-genereller Vorrang gegenüber anderen Freiheitsrechten zu, sondern der Konflikt müsse situativ auf der Ebene des Einzelfalls bewältigt werden, so wie auch die Aussage,

ohne das Leben seien die anderen Freiheitsrechte wertlos, eben nur individuell, für das einzelne und je konkret bedrohte Leben, nicht aber abstrakt-generell einen Sinn ergebe. Demgegenüber beharrt *Klaus Günther* auf einem intrinsischen Zusammenhang von Leben und Würde, den er in einem Konzept ethischer Freiheit als leibgebundener Subjektivität verortet. Die Würde bedient sich danach nicht nur des (sterblichen) Körpers zu ihrer Ver-Körperung wie ein Substrat, sondern im Körper wird die Würde so materialisiert, dass er die Form ihrer begrifflichen Verschränkung mitbestimmt. Das bedingt die Absage an ein überkommenes Verständnis von Leben und Würde, das diese nach dem Bild des Eigentums modelliert. Stattdessen sind hier das Leib-Sein und das Person-Sein unentrinnbar miteinander verschränkt, so wie auch der Mensch von seinem Leib nicht zu trennen ist. Gerade deshalb – und gegen Lepsius – bedürfe der Leib auch des besonderen Schutzes um der Ermöglichung von Würde willen.

In jeder dieser möglichen Zuordnungen bleibt aber die Frage ausgeblendet, wer über sie jeweils entscheidet und was das für den Inhalt dieser Zuordnung oder überhaupt eine angemessene Vorstellung von ihr bedeutet. Das Problem besteht hier, wie *Rainer Forst* einwirft, meist darin, dass man den Staat als eine von den Individuen getrennte Rechtfertigungs- und Handlungsinstanz denkt, die ihnen gleichsam von außen und in Beschränkungen ihrer Freiheit gegenübertritt. Im demokratischen Staat und in einer ihm korrespondierenden deontologischen Perspektive entspringen aber Freiheitsrechte und staatliche Autorität aus *einer* normativen Wurzel, und zwar der Selbstgesetzgebung im Sinne des Grundanspruchs moralischer, rechtlicher und politischer Autonomie. In diesem Zusammenfallen begrenzten die zur Pandemiebekämpfung ergriffenen Maßnahmen zwar unsere konkreten und individuellen Handlungsfreiheiten, seien aber darin nicht Einschränkung, sondern Ausdruck unserer Autonomie als verantwortliche Gesetzgeber und Rechtfertigungsadressaten zugleich. Auch Grundrechte seien insoweit Ausdruck des wechselseitigen Respekts unter gleichgestellten Rechtfertigungssubjekten und vermittelten insoweit keine Ansprüche auf irgendetwas jenseits des zwischen uns grundsätzlich reziprok Rechtfertigbaren, insbesondere nicht darauf, andere – selbst ohne eigenes Wissen – mit einem gefährlichen Virus anzustecken. Das geht infolge der Verschränkung der Ebenen noch einmal einen

Schritt weiter als der Beitrag Sacksofskys, die den Ausschluss solcher Verhaltensweisen wegen der schwierigen Abgrenzungsfragen nur auf ganz offensichtliche Fälle wie Mord und Brandschatzen begrenzen will. Nicht zuletzt wegen solcher Differenzen könnte es Gründe geben, das normative Verhältnis von individueller Freiheit und kollektivem Gesundheits- und Lebensschutz auch aus sich heraus näher zu bestimmen. Dies unternimmt *Lutz Wingert*, der dafür gleich zu Beginn an plastischen Beispielen demonstriert, dass der Gebrauch individueller Freiheitsrechte in einer liberalen Gesellschaft notwendig eine Ursache dafür ist, dass mehr Menschen als vermeidbar sterben und dass es mehr Kranke als vermeidbar gibt. In der Realität findet also die Vorstellung eines generellen Vorrangs des Lebens- und des Gesundheitsschutzes vor dem individuellen Freiheitsgebrauch keine Stütze. Für Wingert ist sie aber auch normativ nicht zu rechtfertigen, und zwar gerade wegen einer von ihm angenommenen Einheit von Freiheit und Gesundheit, die hier ganz anders gewendet wird als bei Habermas oder Günther: Sinn gewinnt unser Leben erst in den vielfältigen, individuell zu bestimmenden Betätigungen von Freiheit, und wo diese nicht möglich sind, werden wir krank und verkümmern. Das schließe die Heranziehung zu individuellen oder kollektiven Beiträgen der Risikominimierung nicht aus, die aber ebenfalls den prinzipiellen Konflikt von Gesundheit und Freiheit nicht auflösen, sondern nur etwas entschärfen könnten.

Stellt sich die Debattenlage damit als argumentativ ziemlich offen dar, könnte es sich lohnen, in die Beobachterperspektive überzuwechseln und zu fragen, was es für die Politik und das Recht einer Gesellschaft bedeutet, wenn sie mit moralischen Imperativen verschiedenster Art konfrontiert werden. Hier setzt der Beitrag von *Tilman Reitz* an, der deshalb diesen Band beschließt. Die moralischen Dilemmata, so legt er dar, haben die Regierungen in aller Welt nicht nur herausgefordert, sondern in der vereinfachten Grundkonstellation als Wahl zwischen Freiheit und Leben tendenziell auch überfordert. Doch auch sonst hat der Bedeutungsgewinn der Moral seine dunklen Seiten, indem er etwa ökonomische Interessen und Machtverhältnisse ausblendet und unsichtbar macht, was dann aber diese Machtverhältnisse stabilisiert. Und auch als jemand, der wie der Autor die zur Pandemiebekämpfung ergriffenen Maßnahmen jedenfalls grundsätzlich für richtig hält, kann

man sich an dem hohen moralischen Ton stören, mit dem ihre Befürworter sie verteidigen und so möglichen Widerspruch gleich im Ansatz diskreditieren. Sollte man deshalb die vorhergehenden Beiträge des Bandes einer erneuten und kritischen Lektüre unterziehen?

So beginnt dieser Band nicht nur mit Fragen, sondern endet auch mit solchen. Wie immer könnte schon viel gewonnen sein, wenn es wenigstens nicht dieselben sind.

Wir danken Dr. Paul Lorenz, Erik von Dömming, Clara Liebmann, Lars Mehler und Antonia Egner für ihre tatkräftige Mithilfe bei der redaktionellen Betreuung des Bandes. Dieser und die Onlinetagung, aus welcher er hervorgegangen ist, fügen sich in den inspirierenden Kontext des Forschungszentrums Normative Ordnungen an der Goethe-Universität Frankfurt am Main ein und sind Teil der Forschungsaktivitäten am Frankfurter Standort des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt.

Frankfurt am Main, im Mai 2022